

Wahlbekanntmachung

1. **Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. **Die Stadt Königsee bildet folgende 20 Wahlbezirke:**

- 001 Regelschule Königsee, Mensa, Wasserluft 3 a, 07426 Königsee
- 002 Schulhort Königsee, Hortraum, Dr.-Dinkler-Allee 4, 07426 Königsee
(repräsentativer Stichprobenbezirk)
- 003 Grundschule Königsee, Klassenraum, Bahnhofstraße 1, 07426 Königsee
- 004 Kindergarten, Sportraum, Am Kümmelbrunnen 7, 07426 Königsee
- 005 Vereinshaus Unterschöbling, Unterschöbling 2, 07426 Königsee
- 006 Vereinshaus Lichta, Lichta 39a, 07426 Königsee
- 007 ehemalige Gaststätte Garsitz, Garsitz 43, 07426 Königsee
- 008 Vereinshaus Unterköditz, Unterköditz 48b, 07426 Königsee
- 009 Feuerwehrgebäude Oberschöbling, Oberschöbling 1a, 07426 Königsee
- 010 Gaststätte „Tiroler Hof“ Dörnfeld, Dörnfeld a.d.H. 20, 07426 Königsee
- 011 Vereinsraum Horba, Horba 2, 07426 Königsee
- 012 Nebengebäude Bahnhof Rottenbach, Am Bahnhof 3 a, 07426 Königsee
- 013 Bürgerhaus Milbitz, Am Bache 1d, 07426 Königsee
- 014 Bürgerhaus Paulinzella, Paulinzella 9, 07426 Königsee
- 015 Bürgerhaus Solsdorf, Solsdorf 20a, 07426 Königsee
- 016 Bürgerhaus Thälendorf, Thälendorf 26, 07426 Königsee
- 017 Feuerwehrgebäude Leutnitz, Leutnitz 22, 07426 Königsee
- 018 Gemeinderaum der ev. Kirche, Quittelsdorf 4, 07426 Königsee
- 019 Vereinshaus „Altes Spritzenhaus“ Dröbischau, Talstraße 30, 07426 Königsee
- 020 Feuerwehrgebäude Oberhain, Oberhain 87, 07426 Königsee

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit **vom 27.01.2025 bis zum 02.02.2025** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der **überörtliche Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **Wahltag um 15.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, 1. OG, Markt 1, 07426 Königsee** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. **In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.**

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Königsee, 16.01.2025

Stadtverwaltung Königsee

gez. Marco Waschkowski
Leiter der Verwaltung